

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01737 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur ersten Anmerkung.**
- 2. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01738 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen zwei bis vier werden zu Anmerkungen eins bis drei.**
- 3. Streichung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01740 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM.**
- 4. Streichung der ersten und zweiten Anmerkungen der Gebührenordnungsposition 01741 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen drei bis sechs werden zu Anmerkungen eins bis vier.**
- 5. Streichung der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13421 in dem Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen drei bis fünf werden zu Anmerkungen zwei bis vier.**
- 6. Streichung der Worte „ab dem 19. April 2019“ aus der neuen ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01741 sowie der neuen zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13421.**